

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die genehmigungspflichtig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sind, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Umweltinspektionen sind die behördlichen Überwachungsmaßnahmen, die -insbesondere durch Vor-Ort-Besichtigungen- dem Ziel dienen, die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umwelanforderungen zu überprüfen und die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt zu überwachen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und veröffentlicht.

14.03.2017

Betreiber:

Erste Bürgerwindpark GmbH & Co.KG

Standort:

Außenbereich Löchtenknapp Li 007 , 59510 Lippetal-Lippborg

Anlagenbezeichnung:

Windenergieanlage

Datum der Umweltinspektion:

10.01.2017

Dauer der Überwachung:

10:00 Uhr bis 10:20 Uhr

Angemeldete oder unangemeldete Umweltinspektion:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Kreis Soest, Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionsschutz, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Beteiligte Behörden:

Kreis Soest, Brandschutzdienststelle
Kreis Soest, Bauordnung
Kreis Soest, Untere Wasserbehörde
Kreis Soest, Untere Natur- und Landschaftsschutzbehörde
Kreis Soest, Abteilung Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kreis Soest, Abteilung Straßenwesen
Kreis Soest, Untere Immissionsschutzbehörde
Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55

Umfang der Umweltinspektion:

Überprüfung der Genehmigungssituation
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

Grundlage der Umweltinspektion:

Genehmigungsbescheid 63.03.1043-63.91.01-20140129 vom 28.04.2014
§ 52 BImSchG

Ergebnis der Umweltinspektion:

Geringfügige Mängel

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Beschreibung des Mangels / der Mängel:

- Nachweise zur Erfüllung der Nebenbestimmung 3.12.3
- Der Feuerwehr (FW) ist nach Inbetriebnahme der WEA Gelegenheit zu geben sich die für einen Einsatz erforderlich Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierüber ist der genehmigenden Behörde ein schriftlicher Nachweis der örtlich zuständigen FW vorzulegen. Bei dieser Gelegenheit haben sie einen „vereinfachten“ Feuerwehrplan zu übergeben (vereinfachter Feuerwehrplan heißt, einen im Einvernehmen und in Absprache mit der FW erstellten Plan über z.B. Standort, Zuwegung und Kennzeichnung). Hierauf kann verzichtet werden, wenn die FW schriftlich bestätigt, dass Pläne entbehrlich sind.
- Die WEA ist mit einer kreiseigenen Nummer im äußeren und inneren Bereich (wie vor Ort besprochen) zu kennzeichnen. Hierüber ist der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest ein schriftlicher Nachweis durch den Betreiber vorzulegen.

Veranlasste Maßnahmen:

Die festgestellten Mängel wurden dem Betreiber vor Ort mitgeteilt, eine Umsetzungsfrist bis 28.02.2017 wurde vereinbart.

Die o.g. geringfügigen Mängel wurden beseitigt.